

GZ.: BMI-LR1428/0001-III/1/a/2017

Wien, am 07. März 2017

An das

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und KonsumentenschutzStubenring 1
1010 W I E N

Zu GZ BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMASK
Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen
Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei
denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im
Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und
das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird
(Arbeitsmarktintegrationsgesetz)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Artikel 1 Integrationsjahrgesetz

Allgemein

Aus dem Begutachtungsentwurf ergibt sich nicht, wie das Arbeitsmarktservice von der
Zuerkennung des Status des Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten Kenntnis
erlangen soll.

Angesichts der beschränkten Ressourcen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl
wäre daher – allenfalls im Rahmen der Vollziehung – sicher zu stellen, dass diesem
hierdurch kein Mehraufwand entsteht.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Zuerkennung eines asylrechtlichen Status
regelmäßig auch durch das Bundesverwaltungsgericht erfolgt und damit außerhalb des
Zuständigkeitsbereichs des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und somit außerhalb

des Vollzugsbereichs des Herrn Bundesministers für Inneres liegt. Weiters könnte auch der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 42 Abs. 4 VwGG einen asylrechtlichen Status zuerkennen.

Zu § 1:

Generell ist anzumerken, dass obgleich sich dieses Bundesgesetz nur mit der Arbeitsmarktintegration von gewissen Gruppen befasst, es wünschenswert wäre, bei der Definition des Zweckes auf die darüber liegenden Ziele „*Erhalt des sozialen Friedens, der gesamtgesellschaftlichen Stabilität und Sicherheit*“ hinzuweisen. Dies nicht zuletzt da jedwede Integrationsmaßnahme letztlich ebengenau diesen Zielen dienen soll und muss.

Während die Formulierung des Gesetzestextes durch die Formulierung „*nach Maßgabe vorhandener finanzieller und organisatorischer Ressourcen*“ einen Rechtsanspruch auf das Integrationsjahr für alle relevanten Gruppen ausschließt, können die Erläuterungen dahingehend verstanden werden, dass ein Rechtsanspruch lediglich für AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird. Aus ho. Sicht wäre hier eine eindeutigere Formulierung zu begrüßen. Eventuell könnte man den Satz „*Einen Rechtsanspruch auf die Einbeziehung in Maßnahmen soll es jedoch nicht geben*“ am Ende des Absatzes einfügen um sicherzustellen, dass dieser Satz für alle drei Gruppen gilt.

Zu § 1 und § 2:

Eine gezielte Abstimmung zwischen dem Entwurf des Integrationsjahrgesetzes sowie des Integrationsgesetzes vor allem im Hinblick auf die hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit wird notwendig sein, um ein einheitliches Vorgehen sichern zu können.

In den Erläuterungen ist jedenfalls zumindest klarzustellen, dass die Zugehörigkeit zur Zielgruppe der Asylwerber mit einer hohen Anerkennungswahrscheinlichkeit von den für das Integrationsjahr zuständigen Stellen auf Basis der verfügbaren Statistik aus eigenem zu beurteilen ist. Eine Zuständigkeit des Bundesamtes, die Voraussetzungen zu beurteilen und entsprechende Informationen an betroffene Asylwerber zu übermitteln, würde einen beträchtlichen Mehraufwand mit sich bringen und kann auch daher nicht bestehen.

Zu § 3 Abs. 2 und 3:

Es wird angeregt die Bezeichnung „*berücksichtigungswürdige Gründe*“ im Gesetz oder zumindest in den Erläuterungen genauer zu konkretisieren.

Zu § 3 Abs 3:

Nach dem Begutachtungsentwurf sollen auch Asylwerber, bei denen „*die Zuerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungswerte sehr*

wahrscheinlich ist“ zur Teilnahme an den Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen verpflichtet sein. Hierzu ist anzumerken, dass das ein höchst unbestimmter Begriff ist: Bei der Frage, ob die Zuerkennung wahrscheinlich ist, ist nicht nur die Staatsangehörigkeit (bzw. Staat des gewöhnlichen Aufenthalts) zu berücksichtigen, sondern auch Gründe für die Unzulässigkeit eines Antrags auf internationalen Schutz in Österreich wie etwa die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaat nach der Dublin III-VO.

Weiters darf angeregt werden, Asylwerber, die nach Stattgebung eines Antrags gemäß § 35 AsylG 2005 einreisen, explizit in die Verpflichtung aufzunehmen, da dies die einzige Personengruppe ist, bei der die Zuerkennung jedenfalls sehr wahrscheinlich ist.

Es würde sinnvoll erscheinen, dass im Falle einer Verletzung der Verpflichtungen durch Asylwerber nicht nur eine Meldung erfolgt, sondern dass die Sanktionen im Gesetz genannt und somit den Behörden damit auch ein Sanktionsmechanismus in die Hand gegeben wird.

In den Erläuterungen wurde ausgeführt, *„dass die zuständigen Stellen nach Meldung der Pflichtverletzung die gesetzlich vorgesehen Sanktionen einzuleiten haben“*.

Jedoch sind die Einschränkungsmöglichkeiten auf Bundes-, wie auch auf Landesebene sehr eingeschränkt, was sich auch aus Art 20 Aufnahmerechtlinie ergibt. Demzufolge wäre zu prüfen, ob im Falle der Verweigerung der Teilnahme oder Störung der Maßnahme durch Asylwerber überhaupt eine gesetzlich geregelte Sanktion gegeben ist.

Es ist anzumerken, dass Asylwerber zwar während der Absolvierung der Maßnahmen in der Grundversorgung verbleiben – dies jedoch nur dann und so lange, als ihnen unter Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen der GVV und des GVG-B überhaupt eine Anspruchsberechtigung zukommt. Zu denken ist hier insbesondere an die Aberkennung, Einschränkung, Einstellung von GVS-Leistungen.

Es scheint eine Klarstellung erforderlich, dass die Zielgruppenzugehörigkeit des IJG von jener der GVV unabhängig ist und somit auch jene Asylwerber, denen zwar eine hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit zukommt, die aber keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen (beispielsweise mangels Hilfsbedürftigkeit) eine allfällige Teilnahme an den Maßnahmen zu ermöglichen ist.

Im Übrigen wird seitens davon ausgegangen, dass ein Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Falle des § 3 Abs. 3 IJG zu keinen weiteren Sanktionen – abgesehen von einer Meldung

– führt. Andernfalls würde dies einer entsprechenden Klarstellung unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten (insbesondere der Bestimmungen der Aufnahme-RL) bedürfen. Eine Sanktionsdefinition analog zu § 2 wäre – ua. hinsichtlich Abschätzung der finanziellen Auswirkungen – wünschenswert.

Zu § 5 Abs.1:

Hier könnte die Formulierung „*der Erhalt des sozialen Friedens, der gesamtstaatlichen Stabilität und der Sicherheit*“ Eingang finden.

§ 5 Abs. 3 lit. f und g:

Hier bedarf es einer klaren Abgrenzung zur gemeinnützigen Tätigkeit im Rahmen der Grundversorgung, insbesondere einer Abgrenzung, ob und inwieweit den Maßnahmen nach IJG ein Vorrang einzuräumen wäre, ob im Zuge des Arbeitstrainings eine Entlohnung erfolgt, welche auf die Freibetragsgrenze anzurechnen wäre und somit im Zusammenhang mit der Hilfsbedürftigkeitsprüfung zu berücksichtigen wäre.

Überhaupt bedarf es in Bezug auf die Integrationsmaßnahmen einer Klärung in den Erläuterungen, inwieweit die Träger der Grundversorgung bei der Gewährung der Maßnahmen nach § 5 IJG eine aktive Rolle spielen (beispielsweise der Transport zu den Örtlichkeiten, an welchen die Maßnahme durchgeführt werden, die diesbezügliche Kostentragung etc.)

Zu der gemäß § 7 Abs. 2 vorgesehenen Integrationshilfe wäre ebenso näher zu erörtern, inwieweit eine Anrechnung auf die Freibetragsgrenze für Asylwerber in Grundversorgung und in weiterer Folge eine Berücksichtigung im Rahmen der Hilfsbedürftigkeitsprüfung zu erfolgen hat.

§ 5 Abs. 3 lit. b:

Es darf angemerkt werden, dass im Rahmen der Grundversorgung des Bundes nur grundlegende Deutschkenntnisse vermittelt werden und diese Leistungen daher nicht mit der zu absolvierenden Maßnahme des Integrationsjahres gleichzusetzen sind. Eine flächendeckende Durchführung und Finanzierung von Deutschkursen/Alphabetisierungskursen in der Grundversorgung ist gem. der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15a B-VG nicht vorgesehen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tippl

elektronisch gefertigt

